

Deutscher Bundestag Drucksache 20/1679

20. Wahlperiode 06.05.2022

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 2. Mai 2022

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

82. Abgeordnete Petra Pau (DIE LINKE.)

Seit wann, inwieweit, unter welchen Voraussetzungen und auf Grundlage welcher verwaltungsinternen und -externen normativen Vorgaben (Erlass, Dienstvorschrift, Weisung, etc.; bitte im Wortlaut) wird ein glaubhaftes Vorbringen von Personen mit Staatsangehörigkeit der Russischen Föderation, sich einem Dienst in Streitkräften der Russischen Föderation entziehen zu wollen, seitens des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge als hinreichende Begründung ihres Antrags auf Gewährung von Asyl nach Artikel 16a Grundgesetz anerkannt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 4. Mai 2022

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) prüft in jedem Einzelfall, ob die Voraussetzungen für eine Asylanerkennung, Zuerkennung von internationalem Schutz und/oder von Abschiebungsverboten vorliegen. Die Schutzzuerkennung ist abhängig von den individuellen Umständen des Antragstellers und der in diesem Zusammenhang vorzunehmenden Würdigung des Vortrags im Rahmen der Anhörung gemäß § 25 Asylgesetz sowie etwaiger sonstiger Erkenntnisse im Asylverfahren. Der Schutzsuchende muss selbst die Tatsachen und Angaben vortragen, die seine Furcht vor Verfolgung oder die Gefahr eines ihm drohenden ernsthaften Schadens begründen.

Die Entscheidung des BAMF erfolgt dabei auf Grundlage der maßgeblichen Rechtsvorschriften (insbesondere Artikel 16a GG, AsylG, AufenthG), der Dienstanweisung Asyl sowie der als VS-NfD eingestuften Herkunftsländer-Leitsätze zur Russischen Föderation.